

Vergabeunterlagen / Angebotsaufforderung

zum Vergabeverfahren des Erdölbevorratungsverbandes Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg

Vergabenummer: EBV-3-001/2024

Beschaffungsgegenstand: Rahmenvereinbarung mit einem Wirtschaftsbeteiligten u. a. über die jährliche Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten über die Bewertung der bestehenden Pensionsverpflichtungen nach den jeweils gültigen Richttafeln sowie über versicherungsmathematische Beratungsleistungen zur betrieblichen Altersversorgung für den Erdölbevorratungsverband Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg, und die Nord-West Kavernengesellschaft mbH, Wilhelmshaven

A. Bewerbungsbedingungen

1. Fristen

1.1	<u>Frist für Auskunftsverlangen</u> oder Ähnliches bei Unklarheiten in den Vergabeunterlagen: Bis zum Ablauf des 28.05.2024, 09.00 Uhr	Innerhalb dieser Frist können bei eventuellen Unklarheiten in den Vergabeunterlagen Auskunftsverlangen oder Ähnliches an den Erdölbevorratungsverband gerichtet werden. Zu Einzelheiten siehe unten Nummer 7.
1.2	<u>Frist für Bieterfragen:</u> Bis zum Ablauf des 28.05.2024, 09.00 Uhr	Innerhalb dieser Frist können dem Erdölbevorratungsverband Fragen zum Vergabeverfahren gestellt werden. Zu Einzelheiten siehe unten Nummer 8.
1.3	<u>Angebotsfrist:</u> Bis zum 14.06.2024 um 14.00 Uhr	Angebote müssen dem Erdölbevorratungsverband innerhalb dieser Frist vorliegen. Später eingehende Angebote werden ausgeschlossen, es sei denn, die Fristversäumnis liegt nicht in der Risikosphäre des Bieters.
1.4	<u>Bindefrist:</u> Bis zum Ablauf des 12.07.2024	Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
1.5	<u>Ausführungsfrist:</u> Beginn am 01.10.2024	Zu den näheren Angaben siehe Anlage 1.

2. Zentrale E-Mail-Adresse für diese Vergabe

Die Kommunikation mit dem Erdölbevorratungsverband in diesem Vergabeverfahren erfolgt – mit Ausnahme der Übersendung des Angebotes durch den Bieter – ausschließlich per E-Mail an die E-Mail-Adresse:

ausschreibung3@ebv-oil.org

In der Betreffzeile der E-Mail ist ausschließlich die Vergabenummer aus den Kopfzeilen dieser Vergabeunterlagen anzugeben.

**Ihre Angebote übersenden Sie jedoch ausschließlich an die anderweitige E-Mail-Adresse:
angebote3@ebv-oil.org**

Das Vergabeverfahren wird ausschließlich in deutscher Sprache abgewickelt. Dies gilt auch für die Kommunikation des Bieters.

Zur Kommunikationssprache während der Vertragsdurchführung siehe die Anlage 1 (Rahmenvereinbarung).

3. Zuständige Stelle

Die zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, die den Zuschlag erteilende Stelle sowie die Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind, ist der Erdölbevorratungsverband Körperschaft des öffentlichen Rechts, Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg, Deutschland. Weitere Informationen zum Erdölbevorratungsverband unter www.ebv-oil.org. Dort ist unter *Wir über uns* → *Informationsangebot* auch eine Informationsbroschüre eingestellt.

4. Art des Vergabeverfahrens / Rechtlicher Rahmen

Der Erdölbevorratungsverband beabsichtigt, die in Teil B dieser Vergabeunterlagen bezeichnete Leistung zu vergeben.

Bei der vorliegenden Vergabe handelt es sich um ein Verfahren gemäß § 26 Absatz 1 Erdölbevorratungsgesetz. Ergänzend gelten die Inhalte der Vergabebekanntmachung zu dieser Ausschreibung unter www.bund.de sowie die vorliegenden Vergabeunterlagen nebst Anlagen.

Unter „Bieter“ werden nachstehend auch Bietergemeinschaften verstanden.

Der Erdölbevorratungsverband kann das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufheben, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht, sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat, kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder andere schwerwiegende Gründe bestehen. Im Übrigen ist er nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Falle der Aufhebung des Vergabeverfahrens wird er dieses den Bietern mitteilen.

Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig.

5. Angebotsaufforderung / Angebotsabgabe

Der Erdölbevorratungsverband wendet sich mit diesen Vergabeunterlagen an alle interessierten Bieter, die hiermit zur Abgabe eines Angebots auf der Grundlage dieser Vergabeunterlagen aufgefordert werden.

Angebote, die unterschrieben sein müssen, können ausschließlich per E-Mail innerhalb der unter Nr. 1.3. genannten Angebotsfrist an die E-Mail-Adresse angebote3@ebv-oil.org geschickt werden.

Das Angebot besteht aus der Übersendung der vom Bieter vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Rahmenvereinbarung in Anlage 1 und den in der Rahmenvereinbarung genannten Anlagen. Diese Unterlage muss durch den Bieter unterschrieben sein.

Sollte der Export des Textes der Rahmenvereinbarung in Anlage 1 in eine bearbeitbare Version zu Abweichungen an den Vertragsbestimmungen führen, gehen diese zu Lasten des Bieters und führen zum Ausschluss von der Vergabe.

In den Vergabeunterlagen und Angebotsunterlagen sind Zusätze oder Änderungen des vom Erdölbevorratungsverband vorgegebenen Wortlauts unzulässig. Solche Zusätze oder Änderungen führen zum Ausschluss des Angebots. Von der Einreichung zusätzlicher Unterlagen wird nachdrücklich abgeraten. Sollten Angaben in diesen Unterlagen im Widerspruch zu den Vergabeunterlagen stehen, kann dies ggf. zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren führen.

Der Bieter kann sein Angebot nur bis zum Ablauf der unter der Nr. 1.3 genannten Angebotsfrist berichtigen oder zurückziehen. Solche Änderungen oder Rücknahmen von Angeboten müssen per E-Mail erfolgen (wie bei Angeboten) und bis zum Ablauf der Angebotsfrist beim Erdölbevorratungsverband unter der E-Mail-Adresse **angebote3@ebv-oil.org** eingehen.

Für die Erstellung eines Angebots wird keine Entschädigung gewährt.

6. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Sollten die Unterlagen nach Auffassung des Bieters unklare Regelungen enthalten oder Fragen aufwerfen, die die Erstellung des Angebots oder die Ermittlung des Angebotspreises beeinflussen könnten, so hat der Bieter den Erdölbevorratungsverband unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der unter Nr. 1.1. genannten Frist, per E-Mail an **ausschreibung3@ebv-oil.org** (siehe Nr. 2) darauf hinzuweisen.

7. Fragen zum Vergabeverfahren und deren Beantwortung

Fragen zum Vergabeverfahren können innerhalb der in Nr. 1.2. genannten Frist per E-Mail an **ausschreibung3@ebv-oil.org** (siehe Nr. 2) an den Erdölbevorratungsverband gerichtet werden.

Anderweitig vorgebrachte Fragen (persönlich, mündlich, telefonisch, per Telefax, per Brief usw.) werden nicht berücksichtigt. Vom Erdölbevorratungsverband auf anderen Wegen gegebene Antworten auf Fragen von Bieter – insbesondere mündliche oder telefonische Antworten – sind unverbindlich. Auskünfte anderer Stellen sind ebenfalls unverbindlich. Der Bieter kann sich hierauf nicht berufen.

Alle Fragen und die Antworten des Erdölbevorratungsverbandes werden in einem PDF-Dokument Fragen zum Vergabeverfahren zusammengefasst und baldmöglichst nach Ablauf der in Nr. 1.2. genannten Frist unter www.ebv-oil.org → *Ausschreibungen* ohne Angabe des Fragestellers veröffentlicht. Der Erdölbevorratungsverband kann Fragen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt zusammenfassen und einheitlich beantworten.

8. Vertraulichkeit / Datenschutz / Ausschluss von Referenznennungen

Diese Vergabeunterlagen und alle Informationen, die der Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens – und im Falle des Zuschlags auch im Rahmen der Vertragsdurchführung – erhält bzw. gewinnt, sind von ihm streng vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Informationen sind nachweislich ohne sein Zutun allgemein bekannt. Diese Verpflichtung ist vom Bieter an seine eventuellen Unterauftragnehmer uneingeschränkt weiterzugeben. Der Auftragnehmer muss nach Zuschlagerteilung eine umfassende Verschwiegenheitsvereinbarung gemäß **Anlage 2** unterzeichnen.

Die von den Bieter erhobenen Daten einschließlich der personenbezogenen Daten werden vom Erdölbevorratungsverband und von und seiner 100%igen Tochtergesellschaft Nord-West Kavernengesellschaft mbH, Ostfriesenstraße 100, 26388 Wilhelmshaven (nachfolgend „**NWKG**“ genannt) zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens – und im Falle des Zuschlags auch zur Durchführung des Vertrages – verarbeitet und insbesondere gespeichert. Mit der Abgabe eines Angebotes willigt der Bieter hierin ein. Informationen zum Datenschutz für Vertragspartner des Erdölbevorratungsverbandes (einschließlich vorvertraglicher Maßnahmen) sind unter **www.ebv-oil.org** → *Wir über uns* → *Datenschutz* erhältlich. Die dortigen Informationen gelten für diese Rahmenvereinbarung entsprechend auch für die NWKG.

Der Bieter muss nach Zuschlagerteilung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem Muster in **Anlage 3** unterzeichnen, wobei in dieser die notwendigen Anpassungen im Hinblick insbesondere auf die Gegebenheiten beim Bieter noch vorzunehmen sind.

Im Falle des Zuschlags wird der Bieter es unterlassen, die Tatsache, den Gegenstand und die Ergebnisse der Rahmenvereinbarung und ihrer Durchführung zu irgendeiner Zeit in individuellen oder allgemein zugänglichen Werbeschriften, Tätigkeits- oder Geschäftsberichten, Unternehmensbroschüren, auf Internetseiten oder in sonstiger Weise, gleich ob in Papier-, elektronischer oder sonstiger Form, bekanntzumachen oder zu veröffentlichen. Vorstehendes gilt uneingeschränkt auch für eine Mitteilung von Informationen in anonymisierter Form, also ohne ausdrückliche Nennung des Erdölbevorratungsverbandes bzw. der NWKG. Der Bieter wird es ebenfalls unterlassen, den Erdölbevorratungsverband bzw. die NWKG – sowohl ausdrücklich, als auch in allgemein beschreibender Form – als Referenz zu benennen.

9. Aufteilung in Lose

Eine Aufteilung in Lose ist nicht möglich und daher nicht vorgesehen.

10. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

11. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie werden in diesem Vergabeverfahren wie Einzelbewerber behandelt. Bietergemeinschaften müssen der Rahmenvereinbarung in Anlage 1 eine formlose schriftliche Anlage beifügen, die von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterschrieben ist. Aus dieser Anlage muss sich ergeben, aus welchen Mitgliedern (mit vollständiger Angabe des Namens bzw. der Firmierung, der Rechtsform und der Anschrift) sich die Bietergemeinschaft zusammensetzt und welches Mitglied der Bietergemeinschaft für diese gegenüber dem Erdölbevorratungsverband für die Durchführung des Vergabeverfahrens – und für den Fall der Zuschlagserteilung gegenüber dem Erdölbevorratungsverband und der NWKG für die Durchführung der Rahmenvereinbarung – bevollmächtigt ist.

Bietergemeinschaften müssen für den Fall der Auftragserteilung eine Rechtsform annehmen, die gewährleistet, dass alle ihre Mitglieder dem Erdölbevorratungsverband und der NWKG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten haften.

12. Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung wird nicht verlangt.

13. Eignung des Bieters

Wenn der Bieter eine natürliche Person ist, muss er Aktuarin oder Aktuar (Definition siehe nachstehend) sein, über eine Zusatzqualifikation zum Sachverständigen für Altersversorgung verfügen (Definition siehe nachstehend) und mindestens eine weitere natürliche Person beschäftigen, die ebenfalls Aktuarin oder Aktuar ist und über eine Zusatzqualifikation zum Sachverständigen für Altersversorgung verfügt. Wenn der Bieter eine juristische Person oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist, müssen in ihr mindestens zwei natürliche Personen tätig sein, die beide jeweils Aktuarin bzw. Aktuar sind und jeweils über eine Zusatzqualifikation zum Sachverständigen für Altersversorgung verfügen, wobei diese natürlichen Personen entweder dort abhängig beschäftigt oder Mitglieder deren Leitungsorgans sind und/oder sich in ihr zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen haben.

Aktuarin bzw. Aktuar im Sinne dieser Vergabeunterlagen sind Personen, die den von der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) verliehenen Titel „Aktuar/-in DAV“ führen. Dazugerechnet werden auch solche Aktuarinnen bzw. Aktuare, die eine vergleichbare Berufsqualifikation auf Verlangen des Erdölbevorratungsverbandes nachweisen können.

Sachverständiger für Altersversorgung im Sinne dieser Vergabeunterlagen ist, wer die vom Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V. verliehene Bezeichnung „IVS-geprüfter versicherungsmathematischer Sachverständiger für Altersversorgung“ führt und für seine Tätigkeit den Stempel IVS verwendet.

14. Zuschlagskriterien / Zuschlagsermittlung

Zuschlagskriterium ist der Preis zu 100 %. Der Preis ist jeweils in Euro ohne Umsatzsteuer und einschließlich sämtlicher Nebenkosten und ähnlicher Kosten anzugeben.

Die Zuschlagsermittlung erfolgt derart, dass der in der Rahmenvereinbarung (Anlage 1) dort zu § 4 Absatz 1 Nr. 1 für den Erdölbevorratungsverband und dort zu § 4 Absatz 1 Nr. 2 für die NWKG angegebene Preis je abgerufenem Geschäftsjahr addiert und sodann für vier Geschäftsjahre mit vier multipliziert wird.

Hinzugerechnet wird sodann der dort zu § 4 Absatz 1 Nr. 3 angegebene Pauschalpreis des Bieters, welcher mit zwei multipliziert wird.

Weiterhin hinzugerechnet wird sodann der dort zu § 4 Absatz 1 Nr. 4 je abrechenbarer Stunde angegebene Stundensatz des Bieters, der für Zwecke der Zuschlagsermittlung mit einem fiktiven Stundenvolumen von 10 Stunden multipliziert wird.

Daraus ergibt sich für die Zuschlagsermittlung ein Gesamtpreis. Der Erdölbevorratungsverband wird mit demjenigen Bieter eine Rahmenvereinbarung abschließen, bei dem der niedrigste Gesamtpreis vorliegt.

15. Abruf der Leistung des Bieters

Die Regelungen zum Abruf der Leistungen ergeben sich aus § 3 der Rahmenvereinbarung (**Anlage 1**).

16. Unterrichtung der nicht erfolgreichen Bieter

Der Erdölbevorratungsverband wird auf Verlangen eines nicht erfolgreichen Bieters diesen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots und über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters unterrichten.

17. Leistungs- bzw. Lieferort und Erfüllungsort

Als Ort der Leistung bzw. Lieferung sowie als Erfüllungsort wird für Leistungen an den Erdölbevorratungsverband Hamburg, Deutschland, und für Leistungen an die NWKG Wilhelmshaven, Deutschland, vereinbart.

Die Geschäftsräume des Erdölbevorratungsverbandes befinden sich unter der Anschrift Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg, Deutschland. Die Geschäftsräume der NWKG befinden sich unter der Anschrift Ostfriesenstraße 100, 26388 Wilhelmshaven, Deutschland. Vor Ort zu erbringende Leistungen sind jeweils in diesen Geschäftsräumen zu erbringen. Lieferungen sind an die jeweilige Anschrift zuzustellen.

18. Eigentumsverschaffung frei von Rechten Dritter

Der Bieter hat im Falle des Zuschlags dem Erdölbevorratungsverband bzw. der NWKG die Leistungen frei von Rechten Dritter zu übergeben bzw. zu erbringen, insbesondere dürfen die Leistungen nicht unter Eigentumsvorbehalt an den Bieter geliefert worden sein oder vom Bieter sicherungsübereignet sein.

19. Haftung des Bieters

Die Haftung des Bieters wird – außer bei vorsätzlichen Handlungen – wegen Personen- und Sachschäden und daraus folgenden Vermögensschäden auf 1.500.000 Euro je Schadenereignis sowie wegen sonstiger Vermögensschäden auf 1.500.000 Euro je Schadenereignis begrenzt. Der Erdölbevorratungsverband kann vom Bieter den Nachweis verlangen, dass die vorgenannten Ansprüche durch eine auf Kosten des Bieters abzuschließende Versicherung abgedeckt sind, soweit die Ansprüche zu angemessenen Bedingungen bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer versicherbar sind.

B. Vertragsunterlagen

I. Leistungsbeschreibung

20. Inhalt der Rahmenvereinbarung

Der Inhalt der Rahmenvereinbarung (einschließlich der Vertragsbedingungen für den Fall der Zuschlagserteilung) ergibt sich aus dem Text der Anlage 1.

II. Vertragsbedingungen

21. Vertragsbestandteile

Mit der Annahme des Angebotes durch den Erdölbevorratungsverband (durch gegengezeichnete Rücksendung eines der beiden zugesandten Exemplare des vom Bieter unterzeichneten Textes der Rahmenvereinbarung in Anlage 1) kommt der Vertrag endgültig zustande. Später eingehende Bestätigungen oder später eingehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters haben keine Gültigkeit.

Eine Übersendung solcher Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch den Bieter – auch auf der Rückseite von Geschäftspapieren o. ä. – führt zum Ausschluss des Angebots, sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Regelungen der hier genannten Vertragsbestandteile abweichen.

Der im Falle des Zuschlags geltende Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Text der Rahmenvereinbarung in Anlage 1.

Rahmenvereinbarung

u. a. über die jährliche Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten über die Bewertung der bestehenden Pensionsverpflichtungen nach den jeweils gültigen Richttafeln sowie über versicherungsmathematische Beratungsleistungen

Zwischen dem

Erdölbevorratungsverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Jungfernstieg 38
20354 Hamburg
Deutschland

– nachfolgend „**EBV**“ genannt –

und Name bzw. Firma
und Rechtsform:

Straße und Haus-Nr.:

Postleitzahl und Ort:

ggf. Land:

Ansprechperson:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

– nachfolgend „**Bieter**“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vorbemerkung

Diesem Vertrag liegt das Vergabeverfahren des EBV Nr. EBV-3-001/2024 (nachfolgend „**Vergabe**“ genannt) zugrunde.

§ 2 Vertragliche Leistungen

(1) Die vom Bieter zu erbringenden Leistungen setzen sich wie folgt zusammen und unterliegen folgenden Bedingungen:

Leistungsbestandteil 1: Jährliche Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten zum Zwecke der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen sowie von Planungs- und Prognoserechnungen zur zukünftigen Entwicklung des Versorgungsaufwands nach den jeweils gültigen Richttafeln für den Erdölbevorratungsverband

Der EBV ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des Erdölbevorratungsgesetzes. Für den Erdölbevorratungsverband müssen jeweils jährlich für den Jahresabschluss zum 31.03. eines Jahres – erstmals zum Stichtag 31.03.2025 – und für die Aufstellung des Wirtschaftsplans zum 15.10. eines Jahres (mit jeweils gesonderten Angaben zum Erwartungswert und zum Planwert) – erstmals zum Stichtag 15.10.2024 - zwei unterschiedliche Gutachten (insgesamt also vier Gutachten je Periode) erstellt werden:

- a) für bestehende Pensionsverpflichtungen für den Personenkreis der aktiven und ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder beim Erdölbevorratungsverband sowie deren Hinterbliebenen (derzeit 10 Personen),
- b) für bestehende Pensionsverpflichtungen für den Personenkreis der nach dem Pensionsplan anspruchsberechtigten aktiven und ausgeschiedenen Mitarbeiter/innen und deren Hinterbliebenen (derzeit 47 Personen).

Die bestehenden Pensionsverpflichtungen sind in allen Fällen nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Die Berechnungen zu Buchstabe a) und Buchstabe b) müssen jeweils den Effekt aus der Änderung des Rechnungszinssatzes, den Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB sowie weitere sich aus den Berechnungen für den Zinsaufwand, den Personalaufwand und die Rentenzahlungen zum vorhergehenden Stichtag ergebenden Veränderungen ausweisen. Wesentliche Veränderungen sind im Hinblick auf die jeweils zugrundeliegenden Parameterwerte zu erläutern.

Leistungsbestandteil 2: Jährliche Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten zum Zwecke der Bilanzierung von Pensions- und Jubiläumsrückstellungen sowie von Planungs- und Prognoserechnungen zur zukünftigen Entwicklung des Versorgungsaufwands nach den jeweils gültigen Richttafeln für die Nord-West Kavernengesellschaft mbH

Für die Nord-West Kavernengesellschaft mit beschränkter Haftung, Ostfriesenstraße 100, 26388 Wilhelmshaven (nachfolgend „**NWKG**“ genannt), eine 100%ige Tochtergesellschaft des EBV, die beim Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg i. O. unter der Nummer HRB 130023 geführt wird, müssen jeweils jährlich für den Jahresabschluss zum 31.03. eines Jahres – erstmals zum Stichtag 31.03.2025 – und für die Aufstellung des Wirtschaftsplans zum 15.10. eines Jahres (mit jeweils gesonderten Angaben zum Erwartungswert und zum Planwert) – erstmals zum Stichtag

15.10.2024 – zwei unterschiedliche Gutachten (insgesamt also vier Gutachten je Periode) erstellt werden:

- a) für bestehende Pensionsverpflichtungen für den Personenkreis der aktiven und ausgeschiedenen Mitglieder der Geschäftsführung der NWKG sowie deren Hinterbliebenen und den Personenkreis der anspruchsberechtigten aktiven und ausgeschiedenen Mitarbeiter/innen der NWKG und deren Hinterbliebenen (derzeit insgesamt 123 Personen),
- b) der jeweils auszuweisende Verpflichtungsumfang der den aktiven Mitarbeiter/innen und den aktiven Mitgliedern der Geschäftsführung zu gewährenden Zuwendung aus Anlass eines 25jährigen bzw. eines 40jährigen Dienstjubiläums (derzeit bestehen 72 Verpflichtungen).

Die bestehenden Pensions- und Jubiläumsverpflichtungen sind in allen Fällen getrennt nach handels- und nach steuerrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Die Berechnungen zu Buchstabe a) müssen den Effekt aus der Änderung des Rechnungszinssatzes, den Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB sowie weitere sich aus den Berechnungen für den Zinsaufwand, den Personalaufwand und die Rentenzahlungen zum vorhergehenden Stichtag ergebenden Veränderungen ausweisen. Wesentliche Veränderungen sind im Hinblick auf die jeweils zugrundeliegenden Parameterwerte zu erläutern.

Leistungsbestandteil 3: Einzelfallbezogene Berechnung der internen Teilung von Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung im Falle der Scheidung einer Ehe bzw. einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Auf Anforderung führt der Bieter eine Berechnung der internen Teilung der Versorgungsanwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung des Erdölbevorratungsverbandes bzw. der NWKG durch. Diese umfasst für die ausgleichspflichtige und für die ausgleichsberechtigte Person alle üblichen Bestandteile (insbesondere Ausgleichswerte als Kapitalwert, daraus ermittelter Rentenwert, monatlicher Abzugsbetrag bei der ausgleichspflichtigen Person, monatliche Rentenhöhe bei der ausgleichsberechtigten Person, entsprechende schriftliche Dokumentation).

Nach bisheriger Erfahrung ist hier nur ein geringer Berechnungsbedarf von etwa einem Fall in zwei Jahren anzunehmen, wobei kein Anspruch auf einen bestimmten Mindestabruf dieser Leistungen besteht.

Leistungsbestandteil 4: Versicherungsmathematische Beratungsleistungen zur betrieblichen Altersversorgung

Auf Anforderung berät der Bieter den EBV und die NWKG bei gesetzlichen Änderungen des Betriebsrentenrechts und des Versorgungsausgleichsrechts zu versicherungsmathematischen und/oder betriebswirtschaftlichen Anpassungen oder Erweiterungen, die daraus bei einzelnen Versorgungsempfängern, bei einer gesamten Versorgungsordnung oder bei einer Gesamtheit von Versorgungsempfängern innerhalb einer Versorgungsordnung bzw. eines Versorgungsmodells des EBV und der NWKG notwendig werden könnten.

Im Rahmen dieses Leistungsbestandteils begleitet der Bieter den EBV und die NWKG bei der Umsetzung diesbezüglicher Anpassungen und steht diesen bei allen damit im Zusammenhang stehenden versicherungsmathematischen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und Gestaltungen beratend zur Verfügung. Auf einen Mindestabruf dieser Leistungen besteht seitens des Bieters kein Anspruch.

(2) Für alle Leistungsbestandteile gilt: Der Bieter erhält die zu jeder zu berücksichtigenden Person erforderlichen Daten einschl. des Beschäftigtengrades in Form eines passwortgeschützten Excel-Datensatzes elektronisch übermittelt. Die Bereitstellung der Daten erfolgt für Zwecke der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen für jeden Personenkreis getrennt bis zum Ablauf desjenigen 31.03., für welchen der Abruf nach dieser Rahmenvereinbarung erfolgt. Die Bereitstellung der Daten erfolgt für Zwecke der Planung des zukünftigen Versorgungsaufwandes sowie für Zwecke der Ermittlung des erwarteten laufenden Versorgungsaufwands für jeden Personenkreis getrennt bis zum Ablauf des 15.10.

(3) Zum Zwecke der Bilanzierung von Pensions- und Jubiläumrückstellungen stellt der Bieter die Ergebnisse seiner versicherungsmathematischen Gutachten für jeden Personenkreis getrennt und mit einer für die darin enthaltenen Einzelpersonen ergänzten Anlage als passwortgeschützte PDF- und Excel-Datei bis zum Ablauf desjenigen 15. April zur Verfügung, der dem 31.03. folgt, für welchen der Abruf nach dieser Rahmenvereinbarung erfolgte.

(4) Zum Zwecke der Planung des zukünftigen sowie für Zwecke der Ermittlung des erwarteten laufenden Versorgungsaufwands stellt der Bieter die Ergebnisse seiner Planungs- und Prognose-rechnungen für jeden Personenkreis getrennt und mit einer für die darin enthaltenen Einzelpersonen ergänzten Anlage als passwortgeschützte PDF- und Excel-Datei bis zum Ablauf desjenigen 31. Oktober zur Verfügung, der dem 31.03. vorangeht, für welchen der Abruf nach dieser Rahmenvereinbarung als nächstes erfolgt.

(5) Für die Bereitstellung von Daten gem. Absatz 2, 3 und 4 ist die Nutzung einer Datenplattform nicht erforderlich, jedoch möglich, wenn der Bieter eine solche zur Verfügung stellt.

§ 3

Laufzeit der Rahmenvereinbarung; Regelungen zum Abruf der Leistungen

(1) Die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung beginnt mit dem Eingang des vom EBV unterzeichneten Vertragsexemplars beim Bieter.

(2) Es wird hiermit vereinbart, dass der EBV berechtigt ist, beim Bieter die Leistungsbestandteile 1 und 3 für das Geschäftsjahr 2024/2025 (01.04.2024 bis 31.03.2025) abzurufen. Der Abruf erfolgt jeweils getrennt für die Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten zum Zwecke der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen, für die Planungs- und Prognoserechnungen sowie für die Berechnung von Versorgungsanwartschaften der betrieblichen Altersversorgung im Wege der internen Teilung. Bei der Planungs- und Prognoserechnung ist der Planwert jeweils für einen Zeitpunkt außerhalb des betreffenden Geschäftsjahres zu ermitteln; diese Ermittlungsleistung wird dabei als noch zum Geschäftsjahr des Abrufes gehörig betrachtet.

(3) Der Abruf erfolgt jeweils erstmalig zum Zwecke der Planung des zukünftigen Versorgungsaufwands für Leistungen des Leistungsbestandteils 1, der für jeden Personenkreis getrennt am 31.03.2025 erwartet und zum 31.03.2026 prognostiziert wird.

(4) Der EBV ist darüber hinaus berechtigt, beim Bieter die Leistungsbestandteile 1 und 3 für die Geschäftsjahre 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028 getrennt abzurufen.

(5) Der Bieter hat keinen Anspruch darauf, dass der EBV Abrufmöglichkeiten aus dieser Rahmenvereinbarung ausübt.

(6) Der Abruf kann jeweils letztmalig zum Zwecke der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen für Leistungen des Leistungsbestandteils 1, die für jeden Personenkreis getrennt zum Stichtag 31.03.2028 zu berücksichtigen sind, erfolgen. Diese Rahmenvereinbarung endet spätestens, wenn der Bieter die abgerufenen Leistungen für das Geschäftsjahr 2027/2028 vollständig und mangelfrei erbracht hat und der EBV bzw. die NWKG diese bezahlt hat. Sollten EBV und NWKG für ein Geschäftsjahr keine Leistungen abrufen, endet diese Rahmenvereinbarung, wenn der Bieter die Leistungen für das vorangegangene Geschäftsjahr vollständig und mangelfrei erbracht hat und der EBV bzw. die NWKG diese bezahlt hat.

(7) Die NWKG ist – im Wege eines echten Vertrages zugunsten eines Dritten – berechtigt, eigenständig beim Bieter Leistungen dieses Rahmenvertrages (Leistungsbestandteile 2, 3 und 4) nach Bedarf abzurufen. In diesem Falle gelten die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der vorstehenden Absätze 2 bis 6 und die Regelungen hinsichtlich der Vergütung entsprechend. Zahlungspflichtiger ist in diesem Falle die NWKG.

§ 4 Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Als Preise für die in § 2 definierten Leistungsbestandteile des Bieters werden vereinbart:

1. Für die Leistungen des Leistungsbestandteils 1 (EBV) pro abgerufenem Geschäftsjahr

_____ , _____ Euro zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe

2. Für die Leistungen des Leistungsbestandteils 2 (NWKG) pro abgerufenem Geschäftsjahr

_____ , _____ Euro zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe

3. Für Leistungen des Leistungsbestandteils 3 (EBV bzw. NWKG) je abgerufenem Einzelfall pauschal

_____ , _____ Euro zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe

4. Für Leistungen des Leistungsbestandteils 4 (EBV bzw. NWKG) je abrechenbarer Stunde pauschal

_____ , _____ Euro zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

(2) Der Bieter rechnet jeweils gegenüber dem EBV bzw. gegenüber der NWKG für die aufgrund der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung erbrachten Leistungen mit Rechnungen ab, die den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz entsprechen.

(3) Die Rechnungsbeträge sind vierzehn Tage nach Rechnungseingang beim EBV bzw. bei der NWKG zur Zahlung fällig. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen im vorbeschriebenen Sinne.

§ 5
Anforderungen an den Bieter;
Erklärungen des Bieters

(1) Der Bieter versichert folgendes:

- a) Grundlagen des Angebotes des Bieters sind die Vergabeunterlagen / Angebotsaufforderung des vorgenannten Vergabeverfahrens nebst allen Anlagen. Die vom Bieter hierzu gemachten Angaben sind verbindlich.
- b) Der Bieter beschäftigt, wenn er eine natürliche Person ist, in Deutschland mindestens eine weitere natürliche Person, die ebenfalls Aktuarin bzw. Aktuar ist und über eine Zusatzqualifikation zum Sachverständigen für Altersversorgung verfügt.
- c) Der Bieter beschäftigt, wenn er eine juristische Person oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist, mindestens zwei natürliche Personen, die beide jeweils Aktuarin bzw. Aktuar sind und jeweils über eine Zusatzqualifikation zum Sachverständigen für Altersversorgung verfügen, wobei diese natürlichen Personen entweder dort abhängig beschäftigt oder Mitglieder deren Leitungsorgans sind und/oder sich in ihr zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen haben.
- d) Die für die Erbringung der Leistungen nach diesen Vergabeunterlagen beim Bieter zuständigen Personen führen den von der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) verliehenen Titel „Aktuar/-in DAV“. Dazugerechnet werden auch solche Aktuarinnen bzw. Aktuare, die eine vergleichbare Berufsqualifikation auf Verlangen des Erdölbevorratungsverbandes nachweisen können.
- e) d) Die für die Erbringung der Leistungen nach diesen Vergabeunterlagen beim Bieter zuständigen Personen führen die vom Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V. verliehene Bezeichnung „IVS-geprüfter versicherungsmathematischer Sachverständiger für Altersversorgung“ und verwenden für ihre Tätigkeit den Stempel IVS.
- f) Der Bieter erkennt die vorgenannten Vergabeunterlagen mitsamt den dazugehörigen Anlagen uneingeschränkt an.
- g) Der Bieter ist auch über die im Falle der Zuschlagserteilung ergänzend geltenden Vertragsbedingungen (siehe Vergabeunterlagen Teil B und § 6 der vorliegenden Rahmenvereinbarung) informiert.
- h) Dem Bieter sind die Gründe, die zum Ausschluss seines Angebotes führen können, bekannt. Ihm ist bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Vergabeverfahren seinen Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben kann.
- i) Über das Vermögen des Bieters ist weder ein Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, noch ist die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt, noch ein solcher Antrag mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt worden.
- j) Der Bieter befindet sich nicht in Liquidation.
- k) Der Bieter hat keine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
- l) Der Bieter hat seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- m) Der Bieter hat im Vergabeverfahren keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben.

n) Der Bieter hält sich an sein Angebot bis zum Ablauf der in den Vergabeunterlagen unter Nr. 1.4. genannten Bindefrist gebunden.

(2) Der Bieter ist verpflichtet, dem EBV Änderungen im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe, die während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung eintreten, unverzüglich schriftlich im Sinne des § 126 BGB mitzuteilen.

§ 6

Weitere Vertragsbestandteile

(1) Folgende Regelungen sind Bestandteil dieses Vertrages:

1. die vorliegende Rahmenvereinbarung,
2. die in § 1 genannten Vergabeunterlagen in deutscher Sprache,
3. Verschwiegenheitsvereinbarung (im Wortlaut der Anlage 2 der Vergabeunterlagen),
4. Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Anlage 3 der Vergabeunterlagen.

(2) Bei Widersprüchen zwischen den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Regelungswerken gehen die einzelnen Bestimmungen des in Nummer 1 genannten Regelungswerkes den damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des in Nummer 2 genannten Regelungswerkes vor.

(3) Eigene Vertragsbedingungen des Bieters sind – unabhängig von deren Bezeichnung (z.B. als Allgemeine Geschäftsbedingungen) – nicht Vertragsbestandteil.

§ 7

Verschwiegenheit

(1) Die vom Bieter erhobenen Daten einschließlich der personenbezogenen Daten werden vom EBV bzw. von der NWKG zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens – und im Falle des Zuschlags auch zur Durchführung des Vertrages – verarbeitet und insbesondere gespeichert. Der Bieter willigt hierin ein. Informationen zum Datenschutz für Vertragspartner des Erdölbevorzugungsverbandes (einschließlich vorvertraglicher Maßnahmen) sind unter www.ebv-oil.org unter *Wir über uns* → *Datenschutz* erhältlich.

(2) Diese Vergabeunterlagen und alle Informationen, die der Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens – und im Falle des Zuschlags auch im Rahmen der Vertragsdurchführung – erhält bzw. gewinnt, sind von ihm streng vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Informationen sind nachweislich ohne sein Zutun allgemein bekannt.

(3) Im Falle des Zuschlags wird der Bieter es unterlassen die Tatsache, den Gegenstand und die Ergebnisse des Vertrages und seiner Durchführung zu irgendeiner Zeit in individuellen oder allgemein zugänglichen Werbeschriften, Tätigkeits- oder Geschäftsberichten, Unternehmensbrochüren, auf Internetseiten oder in sonstiger Weise, gleich ob in Papier-, elektronischer oder sonstiger Form, bekanntzumachen oder zu veröffentlichen. Vorstehendes gilt uneingeschränkt auch für eine Mitteilung von Informationen in anonymisierter Form, also ohne ausdrückliche Nennung des EBV und/oder der NWKG. Der Bieter wird es ebenfalls unterlassen, den EBV bzw. die NWKG – sowohl ausdrücklich, als auch in allgemein beschreibender Form – als Referenz zu benennen.

§ 8
Haftung des Bieters

- (1) Die Haftung des Bieters wird – außer bei vorsätzlichen Handlungen – wegen Personen- und Sachschäden und daraus folgenden Vermögensschäden auf 1.500.000 Euro je Schadenereignis sowie wegen sonstiger Vermögensschäden auf 1.500.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.
- (2) Der Erdölbevorratungsverband kann vom Bieter den Nachweis verlangen, dass die vorgenannten Ansprüche durch eine auf Kosten des Bieters abzuschließende Versicherung abgedeckt sind, soweit die Ansprüche zu angemessenen Bedingungen bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer versicherbar sind.

§ 9
Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des internationalen UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (3) Dieser Vertrag gibt die Regelungen vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Dieses gilt ebenso für diese Schriftformklausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht davon berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck in zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Bis zum Zustandekommen einer solchen Einigung sowie in dem Fall, dass eine solche Einigung nicht zustande kommt, gilt die gesetzliche Regelung. Entsprechendes gilt bei Vorhandensein einer echten Vertragslücke, die dann vorliegt, wenn die Parteien in diesem Vertrag einen Umstand nicht geregelt haben, den sie bei Abschluss des Vertrages geregelt hätten, wenn sie dessen Regelungsbedürftigkeit zu diesem Zeitpunkt erkannt hätten.
- (5) Ist der Bieter Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg, Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, _____



_____, _____

Bieter:

Ort

Datum

(Eigenhändige Unterschrift/en)

Namenswiedergaben:

Vorname/Name: _____

Vorname/Name: _____

Verschwiegenheitsvereinbarung

Zwischen dem Erdölbevorratungsverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Jungfernstieg 38,
20354 Hamburg,

– nachfolgend „**EBV**“ genannt –,

und der [Bieter],
,
,

– nachfolgend „**Vertragspartner**“ genannt –,

wird folgende Vereinbarung geschlossen

§ 1

Zugrundeliegender Vertrag zwischen dem EBV und dem Vertragspartner

Der EBV hat mit dem Vertragspartner eine Rahmenvereinbarung unter anderem über die jährliche Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten über die Bewertung der bestehenden Pensionsverpflichtungen nach den jeweils gültigen Richttafeln geschlossen, indem der Dienstleister in dem zugehörigen Vergabeverfahren des EBV Nr. EBV-3-001/2024 den Zuschlag erhalten hat (nachfolgend zusammenfassend und unabhängig von der rechtlichen Einordnung dieses Vertragsgegenstandes „**Leistung**“ genannt). In die vorgenannte Rahmenvereinbarung ist auch die Nord-West Kavernengesellschaft mbH, Ostfriesenstraße 100, 26388 Wilhelmshaven (100%ige Tochtergesellschaft des EBV), im Wege eines echten Vertrages zugunsten eines Dritten einbezogen.

§ 2

Verschwiegenheitsvereinbarung

(1) Gegenstand dieser Verschwiegenheitsvereinbarung sind zum einen alle Tatsachen und/oder Informationen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, alle Privat- und Geschäftsgeheimnisse Dritter, die dem EBV bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit bekannt geworden sind. Hierzu zählen namentlich die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die dem EBV anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind, wobei einem solchen Geheimnis Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleichstehen, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind.

(2) Gegenstand dieser Verschwiegenheitsvereinbarung sind weiter auch alle Tatsachen und/oder Informationen, die der EBV im Rahmen seiner Tätigkeit selbst begründet bzw. erzeugt hat.

(3) Für die Bestimmung der Tatsachen und/oder Informationen in den Absätzen 1 und 2 ist es unerheblich, in welcher seiner Teilfunktionen (Handeln auf öffentlich-rechtlicher und/oder auf privatrechtlicher Grundlage) dem EBV die vorgenannten Tatsachen und/oder Informationen bekannt geworden sind bzw. der EBV diese Tatsachen und/oder Informationen selbst begründet bzw. erzeugt hat. Weiter ist es unerheblich, welchen Inhalt diese Tatsachen und/oder Informationen haben und in welcher äußeren Form – beispielsweise in Papierform, als elektronische Dateien, als mündlich mitgeteiltes Wissen usw. – diese Tatsachen und/oder Informationen gespeichert bzw. vorhanden sind.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Tatsachen und/oder Informationen werden nachfolgend zusammenfassend als „**Vertrauliche Information**“ bezeichnet.

(5) Vertrauliche Informationen dürfen von dem Vertragspartner nur für die Erfüllung des in § 1 aufgeführten Vertrages verwendet werden.

(6) Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, sich nur insoweit Kenntnis von Vertraulichen Informationen zu verschaffen, als dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages erforderlich ist.

(7) Der Vertragspartner darf außer in dem Umfang, wie er für den Zweck der Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages vernünftigerweise erforderlich ist, keine Kopien oder Vervielfältigungen der Vertraulichen Information des EBV anfertigen.

(8) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und hierüber absolute Verschwiegenheit zu wahren. Er wird diese Vertraulichen Informationen insbesondere

- a) weder offenbaren, verbreiten noch veröffentlichen;
- b) den Zugang zu den Vertraulichen Informationen ausschließlich auf diejenigen seiner Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Angestellten oder Beraterinnen und Berater beschränken, die sie für die Zwecke des in § 1 genannten Vertrages kennen müssen; und
- c) veranlassen, dass sich seine Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Angestellten und Beraterinnen und Berater an die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung halten, soweit sie auf den Empfänger anwendbar sind.

(9) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die

- a) bei Abschluss der vorliegenden Vereinbarung bereits öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht öffentlich bekannt werden;
- b) sich bereits vor der Offenlegung im Besitz des Vertragspartners befanden, ohne dass für den Vertragspartner eine Verschwiegenheitspflicht bestand;
- c) die aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.

Das Vorliegen eines der vorgenannten Ausnahmefälle ist von dem Vertragspartner nachzuweisen. Im Falle einer Offenlegung aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften ist der Vertragspartner verpflichtet, den EBV im Voraus über die Offenlegung zu unterrichten und die Offenlegung auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken.

(10) Der Vertragspartner verpflichtet sich, in zumutbarem Umfang alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang unberechtigter Dritter zu Vertraulichen Informationen zu verhindern. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall, dass er erkennt, dass Vertrauliche Informationen dennoch ohne Zustimmung des EBV an Dritte gelangt sind, dieses dem EBV unverzüglich mitzuteilen.

(11) Der Vertragspartner ist verpflichtet, von ihm beschäftigte Personen, die er zur Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages heranzieht und denen er Zugang zu den Vertraulichen Informationen verschafft, in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit im Umfange der vorliegenden Vereinbarung und unter Beachtung des § 203 Strafgesetzbuch zu verpflichten und dies auf Verlangen gegenüber dem EBV nachzuweisen.

(12) Der Vertragspartner ist befugt, Dritte zur Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages heranzuziehen und Zugang zu den Vertraulichen Informationen zu verschaffen. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, auch diese Dritten in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit im Umfange der vorliegenden Vereinbarung und unter Beachtung des § 203 Strafgesetzbuch zu verpflichten und dies auf Verlangen gegenüber dem EBV nachzuweisen. Wenn eine solche Heranziehung Dritter wegen der Person des Dritten und/oder dessen Aufgabenbereichs nicht dem üblichen Geschäftsablauf von mit dem Vertragspartner vergleichbaren Organisationen entspricht, bedarf deren Heranziehung der vorherigen schriftlicher Zustimmung des EBV.

(13) Die Pflicht des Vertragspartners zur Geheimhaltung besteht während der gesamten Dauer des in § 1 genannten Vertrages sowie nach dessen Kündigung, Auflösung oder Beendigung zeitlich unbefristet fort, solange diese Vertraulichen Informationen nicht durch den EBV selbst öffentlich gemacht werden.

(14) Der Vertragspartner verpflichtet sich, nach Beendigung des in § 1 genannten Vertrages sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Dokumente und Daten, die Vertrauliche Informationen enthalten, einschließlich sämtlicher Kopien auf Verlangen und nach Wahl des EBV unverzüglich an diesen zurückzugeben oder unter Wahrung der Geheimhaltung in geeigneter Weise zu vernichten und dem EBV die erfolgte vollständige Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Im Falle der Überlassung Vertraulicher Informationen in Form elektronischer Daten sind diese vom Vertragspartner einschließlich etwaiger Kopien in geeigneter Weise zu löschen. Von der Erfüllung der Verpflichtungen dieses Absatzes ist der Vertragspartner nur insoweit und nur solange befreit, wie er aufgrund eines Gesetzes oder aufgrund einer auf Gesetz beruhenden rechtlichen Regelung, beispielsweise einer berufsrechtlichen Regelung, zur Aufbewahrung gerade der die Vertraulichen Informationen enthaltenden Dokumente und Daten zwingend verpflichtet ist. Nach Beendigung dieser soeben genannten Verpflichtung wird der Vertragspartner seinen übrigen Verpflichtungen aus diesem Absatz unverzüglich nachkommen und bis dahin die Vertraulichen Informationen in geeigneter Weise aufbewahren.

(15) Der EBV behält sich für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung des Vertragspartners gegen die vorliegende Vereinbarung die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie das Recht, die Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung zu verlangen, vor.

§ 3

Strafrechtliches Verbot des Offenbarens und Verwertens fremder Geheimnisse; Einbeziehung des Vertragspartners in dieses Verbot

(1) Der EBV unterfällt unter anderem § 203 Absatz 2 und § 204 Strafgesetzbuch. Damit ist dem EBV das Offenbaren und die Verwertung fremder Geheimnisse strafrechtlich verboten, namentlich der zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die dem EBV anvertraut worden oder ihm sonst bekannt geworden sind, wobei einem solchen Geheimnis Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleichstehen, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind.

(2) In Zusammenhang mit dem in § 1 genannten Vertrag wird der EBV dem Vertragspartner, soweit dies zur Inanspruchnahme der Leistung erforderlich ist, die in Absatz 1 genannten fremden Geheimnisse zugänglich machen. Dadurch und durch Abschluss der vorliegenden Vereinbarung unterfällt der Vertragspartner § 203 Absatz 4 und § 204 Strafgesetzbuch. Dadurch macht sich der Vertragspartner für den Fall, dass er solche fremden Geheimnisse, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den EBV bekannt geworden sind, unbefugt offenbart und/oder verwertet, seinerseits strafbar.

(3) Der Vertragspartner bestätigt ausdrücklich, dass er auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung der Geheimhaltungspflichten und des Verwertungsverbotes in den §§ 203 und 204 Strafgesetzbuch hingewiesen wurde und ihm bekannt ist, dass diese Strafvorschriften auch für ihn und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten.

§ 4

Weitergeltung anderweitiger Verschwiegenheits- und sonstiger Verpflichtungen des Vertragspartners

Anforderungen an die Verschwiegenheit des Vertragspartner, die über die vorliegende Vereinbarung hinausgehen, beispielsweise aufgrund eines Gesetzes, einer auf Gesetz beruhenden rechtlichen Regelung, einer berufsrechtlichen Regelung (etwa als Wirtschaftsprüfer), einer Selbstverpflichtung des Vertragspartners oder Ähnlichem, bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt und gelten uneingeschränkt fort. Vorstehendes gilt entsprechend für anderweitige Verpflichtungen des Vertragspartners hinsichtlich der Verpflichtung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Dritten, Letzteres insbesondere bezüglich der Inanspruchnahme von Dienst- oder Werkleistungen Dritter durch den Vertragspartner (beispielsweise aufgrund der §§ 50, 50a Wirtschaftsprüferordnung).

§ 5

Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten

Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere in der EU-Datenschutzgrundverordnung und im Bundesdatenschutzgesetz, bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt.

§ 6

Einbeziehung der Nord-West Kavernengesellschaft mbH

Die Regelungen dieser Vereinbarung, insbesondere dessen § 2, gelten, soweit auf die Nord-West Kavernengesellschaft mbH, Ostfriesenstraße 100, 26388 Wilhelmshaven (100%ige Tochtergesellschaft des EBV), anwendbar, in entsprechender Anwendung auch für die Vertraulichen Informationen der Nord-West Kavernengesellschaft mbH, die insoweit im Wege eines echten Vertrages zugunsten eines Dritten in den Schutz der vorliegenden Vereinbarung einbezogen wird.

§ 7

Sonstiges

(1) Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Bis zum Zustandekommen einer solchen Einigung sowie in dem Fall, dass eine solche Einigung nicht zustande kommt, gilt die gesetzliche Regelung. Entsprechendes gilt bei Vorhandensein einer echten Vertragslücke, die dann vorliegt, wenn die Parteien in dieser Vereinbarung einen Umstand nicht geregelt haben, den sie bei Abschluss der Vereinbarung geregelt hätten, wenn sie dessen Regelungsbedürftigkeit zu diesem Zeitpunkt erkannt hätten.

(4) Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist, Hamburg.

(5) Der EBV und der Vertragspartner haben jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

Hamburg,



[Ort],

[Bieter]:

EBV

Vertragspartner

Auftragsverarbeitungsvertrag

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO

Zwischen dem Erdölbevorratungsverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Jungfernstieg 38,
20354 Hamburg,

– nachfolgend „**EBV**“ genannt –,

und der Nord-West Kavernengesellschaft mbH,
Ostfriesenstraße 100,
26388 Wilhelmshaven,

– nachfolgend „**NWKG**“ genannt –,

sowie der [Bieter],

– nachfolgend „**Vertragspartner**“ genannt –,

1. Vertragsgegenstand

Im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund der Rahmenvereinbarung zwischen dem EBV und dem Vertragspartner vom [Datum] (EBV-Vergabenummer EBV-3-001/2024; unter anderem über die jährliche Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten über die Bewertung der bestehenden Pensionsverpflichtungen nach den jeweils gültigen Richttafeln; nachfolgend „**Hauptvertrag**“ genannt) ist es erforderlich, dass der Vertragspartner mit personenbezogenen Daten umgeht, für die der EBV bzw. die NWKG als verantwortliche Stellen im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungieren (nachfolgend zusammenfassend „**Vertrauliche Daten**“ genannt). Der vorliegende Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang des Vertragspartners mit vertraulichen Daten zur Durchführung des Hauptvertrages.

2. Umfang der Beauftragung

2.1 Der Vertragspartner verarbeitet die vertraulichen Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des EBV bzw. der NWKG i.S.v. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung). Der EBV bzw. die NWKG bleiben Verantwortliche im datenschutzrechtlichen Sinn.

- 2.2 Die Verarbeitung von vertraulichen Daten durch den Vertragspartner erfolgt ausschließlich in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck wie in **Anlage A** zu diesem Vertrag spezifiziert; die Verarbeitung betrifft ausschließlich die darin bezeichneten Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen. Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen des EBV bzw. der NWKG Änderungen der Festlegungen in **Anlage A** des vorliegenden Vertrages zuzustimmen, soweit er keinen sachlichen Grund zur Verweigerung dieser Zustimmung hat. Die Änderungen sind schriftlich festzulegen.
- 2.3 Jede von den Festlegungen in **Anlage A** abweichende oder darüber hinausgehende Verarbeitung von vertraulichen Daten ist dem Vertragspartner untersagt, insbesondere eine Verarbeitung der vertraulichen Daten zu eigenen Zwecken. Das gilt auch für den Fall einer Verwendung anonymisierter Daten.
- 2.4 Die Verarbeitung der vertraulichen Daten durch den Vertragspartner findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Eine Datenverwendung außerhalb Deutschlands, auch im Wege der Gewährung des Zugriffs auf vertrauliche Daten an Personen außerhalb Deutschlands, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des EBV bzw. der NWKG. Datenverwendungen in Ländern, die weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind (nachfolgend „**Drittländer**“ genannt) dürfen nur unter der weiteren Voraussetzung erfolgen, dass die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO zur Zufriedenheit des EBV bzw. der NWKG erfüllt sind.
- 2.5 Sofern der Vertragspartner vertrauliche Daten außerhalb seiner Hauptniederlassung verarbeitet, informiert er den EBV bzw. die NWKG über alle sonstigen Orte, an denen er vertrauliche Daten verarbeitet. Der EBV bzw. die NWKG ist berechtigt, nach billigem Ermessen der Verarbeitung von vertraulichen Daten außerhalb der Hauptniederlassung des Vertragspartners zu widersprechen. Dem Vertragspartner ist es untersagt, vertrauliche Daten in Privatwohnungen zu verarbeiten; hierzu zählt auch eine Zugriffsgewährung an Mitarbeiter in Privatwohnungen, z. B. im Wege der Telearbeit. Ferner ist es dem Vertragspartner untersagt, vertrauliche Daten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten der Mitarbeiter zu speichern oder zugänglich zu machen.
- 2.6 Der Vertragspartner erwirbt an den vertraulichen Daten keine Rechte und ist auf Verlangen des EBV bzw. der NWKG jederzeit auf erstes Anfordern zur Herausgabe der vertraulichen Daten in einer für den EBV bzw. die NWKG lesbaren und weiterverarbeitbaren Form verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf die vertraulichen Daten und die dazugehörigen Datenträger sind ausgeschlossen.

3. Weisungsbefugnisse des EBV bzw. der NWKG

- 3.1 Der Vertragspartner darf die vertraulichen Daten ausschließlich im Auftrag und gemäß den Weisungen des EBV bzw. der NWKG verarbeiten, sofern der Vertragspartner nicht gesetzlich zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet ist. In letzterem Fall teilt der Vertragspartner dem EBV bzw. der NWKG diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Gesetz eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 3.2 Der EBV bzw. die NWKG besitzen insoweit gegenüber dem Vertragspartner ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang, Zweck und Verfahren der Verarbeitung von vertraulichen Daten. Die Weisungen des EBV bzw. der NWKG sollen grundsätzlich in Schrift- oder Textform erfolgen. Bei Bedarf können der EBV bzw. die NWKG Weisungen auch mündlich oder telefonisch erteilen. Mündlich oder telefonisch erteilte Weisungen bedürfen jedoch einer unverzüglichen Bestätigung durch den in Ziffer 3.3 genannten Weisungsberechtigten des EBV bzw. der NWKG in Schrift- oder Textform. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Weisungen des EBV bzw. der NWKG zu dokumentieren.
- 3.3 Weisungen sollen im Regelfall von dem Weisungsberechtigten des EBV bzw. der NWKG oder dessen Stellvertreter erteilt werden. Derzeit fungieren auf Seiten des EBV bzw. der NWKG folgende Personen als Weisungsberechtigter und als dessen Stellvertreter:

Weisungsberechtigter beim EBV

Herr Abteilungsleiter Marko Meyer

Stellvertreterin beim EBV

Frau Kathrin Engelmann

Weisungsberechtigter bei der NWKG

Herr Prokurist Axel Strahl

Stellvertreterin bei der NWKG

Frau Roksana Rozwadowski

- 3.4 Der EBV bzw. die NWKG werden dem Vertragspartner einen Wechsel in der Person des Weisungsberechtigten oder des Stellvertreters möglichst frühzeitig anzeigen.
- 3.5 Die Parteien vereinbaren als Empfangsberechtigten für Weisungen auf Seiten des Vertragspartners folgende Person:

Empfangsberechtigter: [Name]

Stellvertreter: [Name]

In dringenden Fällen dürfen der EBV bzw. die NWKG aber auch jedem anderen Beschäftigten des Vertragspartners entsprechende Weisungen erteilen, sofern weder der Empfangsberechtigte noch sein Stellvertreter für den EBV bzw. die NWKG erreichbar waren.

- 3.6 Ein Wechsel in der Person des Empfangsberechtigten oder des Stellvertreters bzw. deren dauerhafte Verhinderung hat der Vertragspartner dem EBV bzw. der NWKG möglichst frühzeitig schriftlich unter Benennung eines Vertreters mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung beim EBV bzw. bei der NWKG gelten die benannten Personen weiter als empfangsberechtigt für Weisungen des EBV bzw. der NWKG.
- 3.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Weisungen des EBV bzw. der NWKG unverzüglich auszuführen. Der EBV bzw. die NWKG sind berechtigt, dem Vertragspartner hierfür im Einzelfall eine jeweils angemessene Frist zu setzen, die der Vertragspartner einzuhalten hat.
- 3.8 Der Vertragspartner gewährleistet, dass er die vertraulichen Daten im Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages und den Weisungen des EBV bzw. der NWKG verarbeitet. Der Vertragspartner bestätigt, dass ihm und seinen Mitarbeitern, die mit vertraulichen Daten umgehen, die Vorschriften der DSGVO und die sonstigen einschlägigen Datenschutzvorschriften bekannt sind. Ist der Vertragspartner der begründeten Ansicht, dass eine Weisung des EBV bzw. der NWKG gegen den vorliegenden Vertrag oder das geltende Datenschutzrecht verstößt, hat er den EBV bzw. die NWKG unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Vertragspartner ist nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung gegenüber dem EBV bzw. gegenüber der NWKG mit mindestens 14-tägiger Frist berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung oder Änderung der Weisung durch den EBV bzw. die NWKG auszusetzen. Bestätigt der EBV bzw. die NWKG die Weisung, ist der Vertragspartner verpflichtet, sie zu befolgen.
- 3.9 Falls eine Weisung die gemäß Ziffer 2.2 und **Anlage A** dieses Vertrags getroffenen Festlegungen ändert oder aufhebt, ist sie nur zulässig, wenn hierbei eine entsprechende neue schriftliche Festlegung nach Ziffer 2.2 erfolgt.

4. Rechtstellung des EBV und der NWKG

Der EBV bzw. die NWKG sind Eigentümer der vertraulichen Daten und im Verhältnis der Parteien zueinander Inhaber aller etwaigen Rechte an den vertraulichen Daten.

5. Anforderungen an Personal und Systeme

- 5.1 Der Vertragspartner hat alle Personen, die vertrauliche Daten verarbeiten, bezüglich der Verarbeitung von vertraulichen Daten in Schriftform zur Vertraulichkeit zu verpflichten und die Verpflichtung dem EBV bzw. der NWKG auf erstes Anfordern nachzuweisen.
- 5.2 Der Vertragspartner stellt sicher, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu vertraulichen Daten haben, diese nur auf seine Anweisung verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

- 5.3 Der Vertragspartner gewährleistet, dass er nur solche Systeme für die Verarbeitung von vertraulichen Daten einsetzt, die dafür ausgelegt sind, den Datenschutz durch eine der Verarbeitungssituation angemessene technische Systemgestaltung zu unterstützen.

6. Sicherheit der Verarbeitung

- 6.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen und während der Dauer der Verarbeitung von vertraulichen Daten aufrecht zu erhalten, die unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der vertraulichen Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die vertraulichen Daten zu gewährleisten.
- 6.2 Der Vertragspartner garantiert, vor dem Beginn der Verarbeitung der vertraulichen Daten insbesondere die in **Anlage B** zu diesem Vertrag spezifizierten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verarbeitung von vertraulichen Daten im Einklang mit diesen Maßnahmen durchgeführt wird.
- 6.3 Dem Vertragspartner ist es gestattet, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des EBV bzw. der NWKG alternative adäquate technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, sofern das Sicherheitsniveau der in **Anlage B** festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht unterschritten wird.
- 6.4 Auf Weisung des EBV bzw. der NWKG wird der Vertragspartner darüber hinausgehende wirksame technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, wenn sich die in **Anlage B** des vorliegenden Vertrages bestimmten Maßnahmen als nicht ausreichend erwiesen haben oder wenn der technische Fortschritt dies erfordert. Der Vertragspartner hat den EBV bzw. die NWKG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Maßnahmen gemäß **Anlage B** nicht (mehr) ausreichend sind oder der technische Fortschritt weitere Maßnahmen erfordert.
- 6.5 Für die Sicherheit der vertraulichen Daten relevante Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind in jedem Fall vom Vertragspartner im Voraus mit dem EBV bzw. der NWKG abzustimmen, auch wenn hierdurch keine Abweichung von den Maßnahmen nach **Anlage B** erfolgt.
- 6.6 Auf Verlangen weist der Vertragspartner dem EBV bzw. der NWKG die Einhaltung der in **Anlage B** festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach. Dabei kann der Nachweis nach Verlangen des EBV bzw. der NWKG durch die Vorlage eines aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz (wie z. B. eines Wirtschaftsprüfers, Revisors, dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder einem externen Datenschutzauditor etc.) oder einer geeigneten Zertifizierung (z. B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden. Die Kontrollrechte des EBV bzw. der NWKG nach Ziffer 10 bleiben davon unberührt.
- 6.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Grundsätze der ordnungsmäßigen automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten und insbesondere jeweils aktuelle Dokumentationen aller automatisierten Verfahren zur Verarbeitung von vertraulichen Daten vorzuhalten sowie definierte und dokumentierte Test- und Freigabeverfahren für diese automatisierten Verfahren einzuhalten.
- 6.8 Auf Verlangen stellt der Vertragspartner dem EBV bzw. der NWKG ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung nach diesem Vertrag zur Verfügung.

7. Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter

- 7.1 Der Vertragspartner darf weitere Auftragsverarbeiter hinsichtlich der Verarbeitung von vertraulichen Daten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des EBV bzw. der NWKG hinzuziehen. Der Zustimmungspflicht unterliegen auch Vertragsverhältnisse, die die Prüfung oder Wartung von Datenverarbeitungsverfahren oder -anlagen durch andere Stellen oder andere Nebenleistungen zum Gegenstand haben, sofern dabei ein Zugriff auf vertrauliche Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

- 7.2 Zur Prüfung einer solchen Zustimmung hat der Vertragspartner dem EBV bzw. der NWKG den Entwurf des Unterauftragsverarbeitungsvertrags zwischen ihm und dem weiteren Auftragsverarbeiter ungekürzt in Kopie zur Verfügung zu stellen. Ferner muss der Vertragspartner dem EBV bzw. der NWKG schriftlich bestätigen, dass er den weiteren Vertragspartner unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt hat, er sich von der Einhaltung der beim weiteren Vertragspartner getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt hat und dieser Erklärung eine Bestätigung der Ergebnisdokumentation dieser Überprüfung beifügen. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung durch den EBV bzw. die NWKG besteht nicht.
- 7.3 Der Vertragspartner hat den weiteren Auftragsverarbeiter in dem Unterauftragsverarbeitungsvertrag schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Vertragspartner aufgrund des vorliegenden Vertrages gegenüber dem EBV bzw. der NWKG verpflichtet ist. Dem EBV bzw. der NWKG sind im Unterauftragsverarbeitungsvertrag gegenüber dem weiteren Auftragsverarbeiter unmittelbar sämtliche Kontrollrechte gemäß Ziffer 9 des vorliegenden Vertrages einzuräumen (echter Vertrag zugunsten Dritter). In dem Unterauftragsverarbeitungsvertrag sind die Verantwortlichkeitssphären des Vertragspartners und des weiteren Auftragsverarbeiters klar voneinander abzugrenzen. Der Vertragspartner haftet für ein Verschulden jedes weiteren Auftragsverarbeiters wie für eigenes Verschulden.
- 7.4 Falls der Vertragspartner einen weiteren Auftragsverarbeiter in einem Drittland einschalten möchte, gelten zusätzlich die Anforderungen gemäß Ziffer 2.4 bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO. Die Parteien stellen klar, dass nur der EBV bzw. die NWKG selbst berechtigt sind, Verträge i.S.v. Art. 46 Abs. 2 lit. c oder d und Abs. 3 lit. a DSGVO mit weiteren Auftragsverarbeitern in Drittländern abzuschließen und der Vertragspartner hierzu keinerlei Vollmacht oder sonstige Berechtigung besitzt. Der Vertragspartner verpflichtet sich bereits jetzt, einem etwa zwischen dem EBV bzw. der NWKG und einem weiteren Auftragsverarbeiter in einem Drittland geschlossenen Vertrag im Sinne dieser Regelungen (einschließlich einem solchen auf Basis der Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern gemäß Beschluss der EU-Kommission vom 5. Februar 2010 [„**Standardvertragsklauseln**“]) mit der Wirkung beizutreten, dass der Vertragspartner gewährleistet, dass der Datenimporteur die Pflichten gemäß dem jeweiligen Vertrag einhält.
- 7.5 Der EBV und die NWKG stimmen hiermit der Inanspruchnahme der weiteren Auftragsverarbeiter gemäß **Anlage C** zu.
- 7.6 Nachdem der EBV bzw. die NWKG der Einschaltung eines weiteren Auftragsverarbeiters zugestimmt haben, wird der Vertragspartner dem EBV bzw. der NWKG eine vollständige Kopie des von beiden Seiten rechtswirksam unterzeichneten Unterauftragsverarbeitungsvertrags zuleiten. Der Vertragspartner darf vertrauliche Daten erst dann einem weiteren Auftragsverarbeiter bereitstellen, sobald er zu seiner Zufriedenheit verifiziert hat, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit diesem Vertrag erfolgt.
- 7.7 Der Vertragspartner hat abgeleitete Kontrollpflichten gegenüber den weiteren Auftragsverarbeitern und kann und muss hierfür die in diesem Vertrag beschriebenen und in dem Unterauftragsverarbeitungsvertrag zu spiegelnden Kontrollbefugnisse des EBV bzw. der NWKG wahrnehmen. Der Vertragspartner hat die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des weiteren Auftragsverarbeiters regelmäßig (d. h. mindestens einmal jährlich) in geeigneter Form zu überprüfen, das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren und den entsprechenden Prüfbericht dem EBV bzw. der NWKG innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Prüfung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der EBV bzw. die NWKG bleiben berechtigt, die Ausübung der Kontrollbefugnisse durch den Vertragspartner uneingeschränkt zu überwachen und können jederzeit auch selbst diese Kontrolle gegenüber dem weiteren Auftragsverarbeiter ausüben.

8. Rechte der betroffenen Personen

- 8.1 Der Vertragspartner wird den EBV bzw. die NWKG mit technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner bzw. ihrer Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte betroffener Personen nachzukommen.

- 8.2 Soweit eine betroffene Person einen Antrag auf Wahrnehmung der ihr zustehenden Rechte unmittelbar gegenüber dem Vertragspartner geltend macht, wird der Vertragspartner dieses Ersuchen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen an den EBV bzw. die NWKG weiterleiten und ohne entsprechende Einzelweisung des EBV bzw. der NWKG nicht mit der betroffenen Person in Kontakt treten.
- 8.3 Der Vertragspartner wird dem EBV bzw. der NWKG unverzüglich, längstens aber innerhalb von fünf Werktagen Informationen über die gespeicherten vertraulichen Daten (auch soweit sie sich auf den Speicherungszweck beziehen), die Empfänger von vertraulichen Daten, an die der Vertragspartner sie auftragsgemäß weitergibt und den Zweck der Speicherung mitteilen, sofern dem EBV bzw. der NWKG diese Informationen nicht selbst vorliegen.
- 8.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, vertrauliche Daten auf Weisung des EBV bzw. der NWKG unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken. Der Vertragspartner wird dem EBV bzw. der NWKG die weisungsgemäße Berichtigung oder Löschung der Daten bzw. die Einschränkung von deren Verarbeitung jeweils auf Verlangen schriftlich bestätigen.
- 8.5 Der Vertragspartner stellt sicher, dass er auf Einzelweisung des EBV bzw. der NWKG den gesamten zu einer betroffenen Person gespeicherten Datensatz in einem vom EBV bzw. der NWKG im Einzelfall festzulegenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den EBV bzw. die NWKG übergeben kann.

9. Mitteilungs- und Unterstützungspflichten bei Verletzungen des Schutzes von vertraulichen Daten

- 9.1 Der Vertragspartner meldet dem EBV bzw. der NWKG unverzüglich – spätestens aber innerhalb von 24 Stunden – nachdem ihm eine solche bekannt geworden ist, jede potentielle Verletzung des Schutzes von vertraulichen Daten, insbesondere Vorkommnisse, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu vertraulichen Daten führen können („**Datensicherheitsvorfall**“). Die Meldung enthält mindestens eine Beschreibung:
- der Art der Verletzung des Schutzes der vertraulichen Daten mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - der möglichen Folgen der Verletzung des Schutzes der vertraulichen Daten;
 - der von dem Vertragspartner ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes der vertraulichen Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- 9.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den EBV bzw. die NWKG im Falle eines Datensicherheitsvorfalls bei seinen bzw. ihren diesbezüglichen Aufklärungs-, Abhilfe- und Informationsmaßnahmen, einschließlich aller Handlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (etwa nach Art. 33 oder 34 DSGVO) auf erstes Anfordern im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen. Der Vertragspartner wird insbesondere unverzüglich sämtliche zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die entstandenen Gefährdungen für die Integrität oder Vertraulichkeit der vertraulichen Daten zu minimieren und zu beseitigen, die vertraulichen Daten zu sichern und mögliche nachteilige Folgen für Betroffene zu verhindern oder in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu begrenzen.
- 9.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntniserlangung von einem Datensicherheitsvorfall eine Root-Cause-Analyse durchzuführen, diese zu dokumentieren und dem EBV bzw. der NWKG die Dokumentation auf Verlangen auszuhändigen. Stellen der EBV bzw. die NWKG hierbei fest, dass die bisherigen, vom Vertragspartner realisierten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Daten nicht ausreichend waren, ist der Vertragspartner verpflichtet, ohne zusätzliche Kosten solche zusätzlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen, die nach Ansicht des EBV bzw. der NWKG erforderlich sind für einen angemessenen Schutz der vertraulichen Daten gegen Datensicherheitsvorfälle.

- 9.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, ein Verzeichnis über alle sich während der Vertragslaufzeit bei ihm ereignenden Datensicherheitsvorfälle zu führen, in das Informationen aufzunehmen sind über (1) sämtliche Umstände und Fakten im Zusammenhang mit dem Datensicherheitsvorfall, (2) dessen Auswirkungen und (3) den jeweils ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Auf Verlangen des EBV bzw. der NWKG hat der Vertragspartner ihm dieses Verzeichnis vorzulegen.

10. Sonstige Unterstützungspflichten des Vertragspartners

- 10.1 Der Vertragspartner hat den EBV bzw. die NWKG unverzüglich darüber zu informieren, wenn das Eigentum des EBV bzw. der NWKG oder seine bzw. ihre sonstigen Rechte an den vertraulichen Daten beim Vertragspartner durch Maßnahmen Dritter, z. B. durch Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenz oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet wird. Ferner wird der Vertragspartner alle jeweils beteiligten Dritten darüber informieren, dass die vertraulichen Daten im Eigentum des EBV bzw. der NWKG stehen.
- 10.2 Sind der EBV bzw. die NWKG gegenüber einer staatlichen Stelle oder einem Dritten verpflichtet, Auskünfte über die vertraulichen Daten oder deren Verarbeitung zu erteilen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, den EBV bzw. die NWKG bei der Erteilung solcher Auskünfte auf erstes Anfordern zu unterstützen, insbesondere durch unverzügliches Zurverfügungstellen sämtlicher Informationen und Dokumente über die vertragsgegenständliche Verarbeitung von vertraulichen Daten einschließlich den vom Vertragspartner ergriffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen, über den technischen Ablauf und die Orte der Verarbeitung von vertraulichen Daten und über die an der Verarbeitung beteiligten Personen.
- 10.3 Der Vertragspartner hat dem EBV bzw. der NWKG auf Verlangen unverzüglich eine jeweils aktuelle Aufstellung der Angaben nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO sowie der beim Vertragspartner zugriffsberechtigten Personen jeweils in Bezug auf die vertraulichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- 10.4 Der Vertragspartner bestätigt, dass er einen fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO bestellt hat und verpflichtet sich, die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten während der Dauer der Verarbeitung von vertraulichen Daten aufrechtzuerhalten, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellopflicht entfallen sollten.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind wie folgt:

[Kontaktdaten]:

Einen Wechsel in der Person des Datenschutzbeauftragten hat der Vertragspartner dem EBV bzw. der NWKG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 10.5 Der Vertragspartner wird den EBV bzw. die NWKG im Rahmen des Zumutbaren bei etwa von ihm durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzungen und sich gegebenenfalls anschließenden Konsultationen der Aufsichtsbehörden nach Art. 35, 36 DSGVO unterstützen.

11. Datenlöschung und -rückgabe

- 11.1 Der Vertragspartner wird auf die Weisung des EBV bzw. der NWKG hin mit Beendigung des Hauptvertrages alle vertraulichen Daten entweder vollständig und unwiderruflich löschen oder an den EBV bzw. die NWKG zurückgeben, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung des Vertragspartners zur weiteren Speicherung der vertraulichen Daten besteht.
- 11.2 Der Vertragspartner stellt darüber hinaus sicher, dass er vertrauliche Daten auf Einzelweisung des EBV bzw. der NWKG jederzeit löschen kann; etwa, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der jeweiligen Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist.
- 11.3 Mindestens einen Monat vor Beendigung des Hauptvertrages hat der Vertragspartner beim EBV bzw. der NWKG unter detaillierter Angabe der betroffenen vertraulichen Daten eine Entscheidung darüber abzufragen, ob die vertraulichen Daten mit Vertragsbeendigung von ihm gelöscht oder zurückgegeben werden sollen. Erteilen der EBV bzw. die NWKG ihm hierauf keine anderweitige Einzelweisung, wird der Vertragspartner ihm bzw. ihr die vertraulichen Daten zurückgeben.

- 11.4 Soweit vertrauliche Daten zu löschen sind, die auf Datenträgern enthalten sind, sind diese Datenträger mindestens gemäß Sicherheitsstufe 3 der DIN 66399 „Büro und Datentechnik – Vernichten von Datenträgern“ zu vernichten; soweit Datenträger besondere Arten personenbezogener Daten enthalten, sind diese mindestens gemäß Sicherheitsstufe 4 der DIN 66399 „Büro und Datentechnik – Vernichten von Datenträgern“ zu vernichten.
- 11.5 Die Bestimmungen der Ziffern 11.1–11.4 gelten auch für Vervielfältigungen der vertraulichen Daten (insbesondere Archivierungs- und Sicherungsdateien) in allen Systemen des Vertragspartners sowie für Test- und Ausschussdaten.
- 11.6 Über jede Löschung und Vernichtung von vertraulichen Daten hat der Vertragspartner ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem EBV bzw. der NWKG auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist.
- 11.7 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung von vertraulichen Daten dienen, sind durch den Vertragspartner für eine Dauer von zehn Jahren nach Vertragsende aufzubewahren und dem EBV bzw. der NWKG auch nach Vertragsende auf Verlangen in Kopie herauszugeben.

12. Nachweise und Überprüfungen

- 12.1 Der Vertragspartner hat sicherzustellen und regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) zu kontrollieren, dass die Verarbeitung der vertraulichen Daten mit diesem Vertrag sowie den Weisungen des EBV bzw. der NWKG in Einklang steht.
- 12.2 Der Vertragspartner wird die Umsetzung der Pflichten nach diesem Vertrag in geeigneter Weise dokumentieren und dem EBV bzw. der NWKG entsprechende Nachweise auf dessen bzw. deren Verlangen vorlegen. Der Vertragspartner wird insbesondere dokumentieren:
 - alle Eigenkontrollen gemäß Ziffer 12.1;
 - alle Vertraulichkeitsverpflichtungen von Personen, die vertrauliche Daten verarbeiten;
 - alle Verträge über die Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter und alle Prüfungen weiterer Auftragsverarbeiter im Sinne von Ziffer 7;
 - alle auf Weisung des EBV bzw. der NWKG erfolgten Löschungen von vertraulichen Daten.
- 12.3 Der EBV bzw. die NWKG sind berechtigt, den Vertragspartner regelmäßig während der Verarbeitung von vertraulichen Daten bezüglich der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage B**, zu überprüfen, einschließlich durch Vor-Ort-Kontrollen.
- 12.4 Zur Durchführung von Kontrollen nach Ziffer 12.3 sind der EBV bzw. die NWKG berechtigt, jederzeit sämtliche Geschäftsräume des Vertragspartners zu betreten und dort Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Soweit möglich, werden der EBV bzw. die NWKG dem Vertragspartner solche Vor-Ort-Kontrollen rechtzeitig vorher ankündigen. Der Vertragspartner gewährt dem EBV bzw. der NWKG sämtliche für die Durchführung der Kontrolle benötigten Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte. Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere, dem EBV bzw. der NWKG Zugang zu den Datenverarbeitungseinrichtungen, Dateien und anderen Dokumenten zu gewähren, um die Kontrolle und Überprüfung der relevanten Datenverarbeitungseinrichtungen, Dateien und anderer Dokumentationen zu ermöglichen, die mit der Verarbeitung von vertraulichen Daten im Zusammenhang stehen. Der EBV bzw. die NWKG nehmen hierbei angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe und berechnete Geheimhaltungsinteressen des Vertragspartners.
- 12.5 Der Vertragspartner ermöglicht solche Überprüfungen und trägt durch alle zweckmäßigen und zumutbaren Maßnahmen zu solchen Überprüfungen bei, unter anderem durch die Bereitstellung aller notwendigen Informationen einschließlich aller Zertifikate, Auditberichte und sonstigen Ergebnisse von Überprüfungen im Hinblick auf die Verarbeitung von vertraulichen Daten.

- 12.6 Der EBV bzw. die NWKG sind berechtigt, von dem Datenschutzbeauftragten des Vertragspartners Auskunft über sämtliche Aspekte der Verarbeitung von vertraulichen Daten, einschließlich der getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen, zu erhalten und von ihm regelmäßig eine Bestätigung der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage B** zu verlangen. Der Vertragspartner wird unter Beachtung von dessen Weisungsfreiheit dafür sorgen, dass der Datenschutzbeauftragte auf Verlangen des EBV bzw. der NWKG Auskünfte und Bestätigungen zeitnah erteilt.
- 12.7 Der EBV bzw. die NWKG sind berechtigt, die Kontrollhandlungen nach dieser Ziffer 12 selbst oder durch einen zur Geheimhaltung verpflichteten Bevollmächtigten vorzunehmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Kontrollhandlungen eines solchen Bevollmächtigten in derselben Weise zu dulden und zu unterstützen wie Kontrollen durch den EBV bzw. die NWKG.
- 12.8 Gemäß den anwendbaren Datenschutzvorschriften unterliegen der EBV bzw. die NWKG und der Vertragspartner öffentlichen Kontrollen durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Auf Verlangen des EBV bzw. der NWKG wird der Vertragspartner den EBV bzw. die NWKG im Rahmen von behördlichen Aufsichtsverfahren nach Kräften unterstützen, wenn und soweit die vertragsgegenständliche Verarbeitung von vertraulichen Daten Gegenstand des Aufsichtsverfahrens ist. Der Vertragspartner wird insbesondere auf Verlangen des EBV bzw. der NWKG ihm bzw. ihr selbst oder der Aufsichtsbehörde unmittelbar alle Informationen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag geben und entsprechende Auskünfte erteilen und der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit einräumen, Prüfungen in demselben Umfang durchzuführen, wie sie die Aufsichtsbehörde beim EBV bzw. der NWKG durchführen darf. Der Vertragspartner verpflichtet sich, der zuständigen Aufsichtsbehörde auch in diesem Rahmen alle erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte zu gewähren. Falls die Aufsichtsbehörde beim Vertragspartner Kontrollhandlungen, Ermittlungen oder Maßnahmen durchführt, die vertrauliche Daten betreffen, hat der Vertragspartner den EBV bzw. die NWKG darüber so früh wie möglich und in der Regel unverzüglich nach Erhalt der Ankündigung der Aufsichtsmaßnahme durch die Behörde zu informieren.

13. Vertragsdauer und Kündigung

- 13.1 Die Laufzeit des vorliegenden Vertrages entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Die Regelungen zur ordentlichen Kündigung des Hauptvertrages gelten für den vorliegenden Vertrag entsprechend.
- 13.2 Der EBV bzw. die NWKG sind zu einer jederzeitigen außerordentlichen Kündigung des vorliegenden Vertrages sowie des Hauptvertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt für den EBV bzw. die NWKG insbesondere vor, wenn
- der Vertragspartner gegen eine wesentliche Pflicht aus dem vorliegenden Vertrag verstößt,
 - der Vertragspartner die vertraulichen Daten für andere als nach Ziffer 2.2 zugelassene Zwecke verwendet,
 - der Vertragspartner eine Weisung des EBV bzw. der NWKG nach Ziffer 3 des vorliegenden Vertrages nicht ausführt,
 - der Vertragspartner einer Meldepflicht nach Ziffer 9.1 nicht nachkommt,
 - der Vertragspartner die Ausübung der Kontrollrechte des EBV bzw. der NWKG nach Ziffer 9 des vorliegenden Vertrages verweigert oder nicht nur unerheblich behindert oder
 - der Vertragspartner einen weiteren Auftragsverarbeiter entgegen Ziffer 7.1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung des EBV bzw. der NWKG einschaltet.

- 13.3 Der Hauptvertrag darf im Falle einer Beendigung des vorliegenden Vertrages nur fortgeführt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass der Vertragspartner vertrauliche Daten verarbeitet. Im Zweifel gilt eine Kündigung des Hauptvertrags auch als eine Kündigung des vorliegenden Vertrages und gilt eine Kündigung des vorliegenden Vertrages auch als Kündigung des Hauptvertrags.

14. Haftung und Vertragsstrafe

- 14.1 Für Schäden des EBV bzw. der NWKG durch schuldhafte Verstöße des Vertragspartners gegen den vorliegenden Vertrag sowie gegen die ihn unmittelbar treffenden gesetzlichen Datenschutzverpflichtungen haftet der Vertragspartner entsprechend den gesetzlichen Haftungsregelungen. Etwaige anderweitig zwischen den Parteien vereinbarte Haftungsbegrenzungen (z. B. aus dem Hauptvertrag) finden diesbezüglich keine Anwendung. Soweit Dritte Ansprüche gegen den EBV bzw. die NWKG geltend machen, die ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des Vertragspartners gegen den vorliegenden Vertrag oder gegen eine ihn unmittelbar treffende gesetzliche Datenschutzverpflichtung haben, stellt der Vertragspartner den EBV bzw. die NWKG von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.
- 14.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den EBV bzw. die NWKG auch von allen etwaigen Geldbußen, die gegen den EBV bzw. die NWKG verhängt werden, in dem Umfang auf erstes Anfordern freizustellen, in dem der Vertragspartner Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.
- 14.3 Der Vertragspartner trägt die Beweislast dafür, dass etwaige Schäden und Geldbußen nicht auf einem von ihm zu vertretenden Umstand beruhen, soweit die jeweilige Ursache in der Verarbeitung von vertraulichen Daten in der Zuständigkeitssphäre des Vertragspartners liegt.
- 14.4 Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen eine der Verpflichtungen aus Ziffer 2.1 bis 2.3, Ziffer 3.1, Ziffer 6, Ziffer 7.1, Ziffer 8.1, Ziffer 9.2, Ziffer 10.1 oder Ziffer 13.2 des vorliegenden Vertrages wird pro Verstoß eine von dem Vertragspartner an den EBV bzw. die NWKG zu zahlende Vertragsstrafe in Höhe der im Hauptvertrag vereinbarten jährlichen Vergütung für den Leistungsbestandteil 1 vereinbart.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Auf den vorliegenden Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 15.2 Die beigefügten Anlagen A, B und C sind inhaltlicher Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
- 15.3 Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 15.4 Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht davon berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen und dem rechtlichen Zweck, und hier insbesondere den Anforderungen des Art. 28 DSGVO, in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Bis zum Zustandekommen einer solchen Einigung sowie in dem Fall, dass eine solche Einigung nicht zustande kommt, gilt die gesetzliche Regelung. Entsprechendes gilt bei Vorhandensein einer echten Vertragslücke, die dann vorliegt, wenn die Parteien in dem vorliegenden Vertrag einen Umstand nicht geregelt haben, den sie bei Abschluss des Vertrages geregelt hätten, wenn sie dessen Regelungsbedürftigkeit zu diesem Zeitpunkt erkannt hätten.

15.5 Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist, Hamburg.

15.6 Der EBV, die NWKG und der Vertragspartner haben jeweils eine Ausfertigung des vorliegenden Vertrages erhalten.

Hamburg,



[Ort],

[Bieter]:

EBV

Vertragspartner

Anlagen:

Anlage A: Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung, Art der Daten und Kategorien der betroffenen Personen

Anlage B: Technische und organisatorische Maßnahmen

Anlage C: Weitere Auftragsverarbeiter

Anlage A: Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung, Art der Daten und Kategorien der betroffenen Personen

Zweck der Datenverarbeitung	<p>Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten zum Zwecke der Bilanzierung von Pensions- und Jubiläumsrückstellungen,</p> <p>Erstellung von Planungs- und Prognoserechnungen zur zukünftigen Entwicklung des Versorgungsaufwands,</p> <p>Erstellung versicherungsmathematischer Berechnungen und Gutachten zum Versorgungsausgleich.</p>
Art und Umfang der Datenverarbeitung	
Art der Daten	<p>Namen und Adressen, Geburtstage, Betriebszugehörigkeitsdaten, Grad einer Erwerbsminderung, Geschlecht, Angaben zur Höhe von Lohn- / Gehalts- sowie Rentenbeträgen, Beschäftigungsgrad, Daten über Betriebsrenten bzw. Kapitalleistungen, Versorgungsprozentsatz, Daten in Bezug auf einen Versorgungsausgleich (beispielsweise Ehezeiten), Planungsdaten.</p>
Kategorien betroffener Personen	<p><u>Leistungsanwärter EBV:</u> Aktive Mitglieder des Vorstands in der Anwartschaftsphase der betrieblichen Altersversorgung und Aktive Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Auszubildende in der Anwartschaftsphase.</p> <p><u>Leistungsanwärter NWKG:</u> Aktive Mitglieder der Geschäftsführung in der Anwartschaftsphase und aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Anwartschaftsphase</p> <p><u>Leistungsempfänger EBV:</u> Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands sowie deren Hinterbliebene in der Auszahlungsphase der betrieblichen Altersversorgung und ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Hinterbliebene in der Auszahlungsphase der betrieblichen Altersversorgung.</p> <p><u>Leistungsempfänger NWKG:</u> Ausgeschiedene Mitglieder der Geschäftsführung sowie deren Hinterbliebene in der Auszahlungsphase und ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Hinterbliebene in der Auszahlungsphase</p>

Anlage B: Technische und organisatorische Maßnahmen

Anlage C: Weitere Auftragsverarbeiter

Firma, Anschrift	Art der Verarbeitung	Zweck	Art der Daten	Kategorien der betroffenen Personen